

# Satzung des Vereins



*Medical Device Knowledge Units (MDKU) e.V.*

Stand: 19.05.2023 (Erstausgabe mit Änderung 1 und 2)

Beschlossen in der Fassung vom 1.9. 2021 anlässlich der Gründungsversammlung  
am 23. September 2021

Geändert aufgrund Anforderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit  
und neu beschlossen am 15. Februar 2022

Geändert durch die Mitgliederversammlung  
und neu beschlossen am 29. Juni 2023

Änderungsvermerk zur Änderung 1:

Gegenüber der beschlossenen Fassung vom 1.9.2021 wurden die folgenden Änderungen durchgeführt:

1. §2(2) Vereinszweck: neu gefasst, Gesundheitswesen gestrichen
2. §2(3) Einfügung der konkreten geplanten Tätigkeiten als Maßnahme a)
3. §2(4) neu eingefügt zur Darstellung der Förderung des Allgemeinwohls
4. §2(5) neu gegliedert, lit. b) eingefügt zur Klarstellung des Open Source Gedankens
5. Div. redaktionelle Änderungen (orthographisch)

Änderungsvermerk zur Änderung 2:

Gegenüber der beschlossenen Fassung inkl. Änderung 1 vom 15.02.2022 wurden die folgenden Änderungen durchgeführt:

1. §1(3) neu: Möglichkeit der Einrichtung eines Verwaltungssitzes
2. §4(4) Klarstellung der Anzahl von VertreterInnen eines Firmenmitglieds, Ermöglichung der Einzelbeschlussfassung über Anzahl der VertreterInnen
3. §10(4) Änderung der Ladung und Durchführung der Mitgliederversammlung, neue lit. a)-d)
4. §10(7) Herabsetzung des Quorums zur Beschlussfähigkeit auf praktikableren Wert
5. §10(8) Klarstellung der Regelung zur Stimmabgabe und der Aufzeichnung der Voten
6. §11(4) Ermächtigung des Vorstands zur Einzelvertretung
7. Redaktionelle Änderungen (orthographisch)

## Präambel

- (1) Der Medical Device Knowledge Unit Verein (im Folgenden als MDKU abgekürzt) ist ein Zusammenschluss von Fachexperten und Organisationen auf dem Gebiet „der technischen Dokumentation von Medizinprodukten“. Ihm sollen Fachexperten aus Industrie, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Benannten Stellen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden angehören. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, den digitalen Austausch von Informationen, die während des Lebenszyklus von Medizinprodukten entstehen zu fördern, eine Plattform zu schaffen mit Hilfe derer sich die relevanten Akteure und Stakeholder vernetzen, koordinieren und abstimmen. Der Verein fördert zudem die nötige Aus- und Weiterbildung der betroffenen Akteure und Stakeholder.
- (2) Im Rahmen der Verordnungen MDR (2017/745) und IVDR (2017/746) der Europäischen Union ist die Anforderung an Hersteller für die Erstellung der notwendigen Dokumentation für Produktzulassungen erheblich umfangreicher geworden. Viele der Inhalte werden dabei in der technischen Dokumentation an unterschiedlichen Stellen mehrfach exakt gleich dargestellt, Abweichungen können den Zulassungsprozess erheblich verzögern oder gefährden. Diese technische Dokumentation muss in vielen Fällen einer benannten Stelle vorgelegt werden, um eine CE-Konformitätserklärung zu erlangen. Für die effiziente Erstellung und den effizienten Austausch dieser Informationen bietet die Digitalisierung erhebliche Chancen.
- (3) Große Teile der vorhandenen Dokumentation können zudem für Produktzulassungen in anderen Ländern wiederverwendet werden. Oft müssen dafür jedoch große Teile der Dokumentation konsistent auf die Bedürfnisse der entsprechenden Behörden, Prüfinstitute und staatlichen Stellen angepasst werden. Auch hierfür bietet die Digitalisierung erhebliche Chancen zur Vermeidung von Inkonsistenzen und zur Effizienzsteigerung.
- (4) Die Anforderungen an die Zulassung sicherer und effektiver Medizinprodukte sind aus gutem Grund hoch und insbesondere für die das Rückgrat der Medizintechnikbranche bildenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit erheblichen Aufwänden verbunden, welche Innovationen hemmen oder sogar verhindern können. Aus diesem Grund hat es sich der Verein zum Ziel gesetzt, insbesondere diesen Marktteilnehmern Methoden und Werkzeuge an die Hand zu geben, die es ermöglichen, schnell und effizient neue und verbesserte

Medizinprodukte auf verschiedensten Zielmärkten marktfähig zu machen, was dem Patientenwohl unmittelbar zugutekommt.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Medical Device Knowledge Units (MDKU)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“.

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Vorstand bestimmt einen Verwaltungssitz mit ladungsfähiger Adresse. Unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, ist diese der Verwaltungssitz.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52(2) 1 AO.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Gebiet der „Regulatory Science“, mit dem Ziel der Verbesserung der Versorgung der Allgemeinheit mit moderner Medizintechnik durch wissenschaftliche Analyse, Verbesserung der Struktur und Vereinheitlichung der Prozesse zur Prüfung und Zulassung von Medizinprodukten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten:
  - a) Erarbeitung von theoretischen und praktischen, hauptsächlich digitalen, Methoden und Möglichkeiten, insbesondere Erstellung, Weiterentwicklung und Pflege von allgemeinen Datenmodellen zur Dokumentation von Medizinprodukten durch wissenschaftliche Aufbereitung der relevanten regulatorischen Vorgaben und Ableitung entsprechender Handlungsvorgaben in deutscher, englischer und ggf. weiteren Sprachen,
  - b) Herausgabe und Verbreitung der erarbeiteten Datenmodelle als lizenzfreie Open Source zur Verwendung durch interessierte Parteien,
  - c) Erstellung und Zurverfügungstellung entsprechender Lehr- und Unterrichtsmaterialien, sowie der zugehörigen Prüfungspläne,
  - d) Mitwirkung bei Akkreditierung und Zertifizierung der erstellten Datenmodelle durch Bereitstellung von PrüferInnen und Mitarbeit in entsprechenden Gremien,

- e) sowie aller hierzu notwendigen und in Zusammenhang stehenden weiteren Tätigkeiten.
- (4) Die durch die Verwirklichung des Vereinszweckes mittels der dargestellten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, Datenmodelle und Verfahren kommen der Allgemeinheit unmittelbar durch die Anwendung derselben im Rahmen der Entwicklung und Zulassung neuer, innovativer Medizinprodukte durch alle interessierten Parteien zugute, indem die Zulassung und somit die Verfügbarkeit dieser neuen Produkte und Verfahren zur Behandlung, Linderung oder Erkennung von Krankheiten beschleunigt oder erst ermöglicht wird.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- a) Die MitgliederInnen des Vereins verrichten die Arbeit an den Zielen des Vereins unentgeltlich und ohne eigenes wirtschaftliches Interesse. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - b) Die Arbeitsergebnisse des Vereins werden allen interessierten Parteien unmittelbar und unentgeltlich in Form von bearbeitbaren elektronischen Dateien zur Verfügung gestellt. Interessierte Parteien können und sollen diese Ergebnisse zur Entwicklung von Produkten und Verfahren in ihren eigenen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeiten verwenden. Zu diesem Zwecke stellt der Verein seine Arbeitsergebnisse im Rahmen einer gemeinfreien Open Source Lizenz zur allgemeinen Nutzung bereit, mit dem Ziel einer weiten Verbreitung und übergreifend einheitlichen Anwendung.
- (6) Alle MitgliederInnen arbeiten organisationsübergreifend an den übergeordneten Zielen des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann in den folgenden Arten ausgeübt werden:
  - Ordentliche aktive MitgliederInnen als institutionelle oder persönliche Mitglieder, solche, die aktiv in den Gremien des Vereins mitarbeiten

- Inaktive Mitglieder (FördermitgliederInnen) als institutionelle oder persönliche MitgliederInnen, solche, die nicht aktiv mitarbeiten oder die sich am Vereinszweck durch andere Unterstützung, z. B. ideell oder finanziell beteiligen.
- (3) Der Verein kann Personen oder Institutionen als EhrenmitgliederInnen aufnehmen.“

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins, im Folgenden auch „Aktives Mitglied“ genannt, kann jede natürliche oder juristische Person sein, die aufgrund Ausbildung, Expertise, Arbeitsgebiet oder anderem begründetem Interesse kompetent und bereit ist, sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen. Als aktive Beteiligung zählt hierbei die aktive Mitarbeit in den Arbeitsgruppen, sowie die aktive Unterstützung des Vereins oder des Vereinszwecks durch Mitarbeit in den Vereinsorganen außerhalb der Arbeitsgruppen
- (2) Voraussetzung für den Beitritt als ordentliches Mitglied sind die folgenden Kriterien:
- Fachliche Qualifikation der Person, sowie falls zutreffend
  - Arbeitsfeld, Wirtschaftszweig oder Fachbereich der Institution oder des Unternehmens, dem die Person angehört (Hochschule, Verein, Wirtschaftsunternehmen etc.)
  - Bei juristischen Personen: Zugehörigkeit der Institution oder Organisation zu einem für den Vereinszweck relevanten Feld als Stakeholder oder anderer Funktion

Die Mitgliederversammlung kann den Zugang zu den einzelnen Fachgruppen beschränken. Näheres regelt die Arbeitsgruppenordnung.

- (3) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist weiter die Selbstverpflichtung des Mitgliedes zur Wahrung der Interessen des Vereins, insbesondere im Hinblick auf die vertrauensvolle organisations- und firmenübergreifende Zusammenarbeit. Hierzu sind die Unterzeichnung einer wechselseitigen und umfassenden Vertraulichkeitsvereinbarung, sowie die Einräumung von geeigneten Rechten an möglichen urheberrechtsgeschützten Werken, welche im Zusammenhang mit der Mitarbeit entstehen, nötig. Details regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung.
- (4) Natürliche Personen treten dem Verein als persönliche Mitglieder bei. Juristische Personen treten als Firmenmitglieder bei und benennen einen oder mehrere persönliche VertreterInnen, wobei die Anzahl von VertreterInnen eine/n VertreterIn pro Standort bzw. Geschäftseinheit betragen soll, jedoch in der Regel nicht mehr als 3 pro Firmenmitglied. Möchte ein Firmenmitglied mehr als drei VertreterInnen zur Mitarbeit

benennen, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Basis der vom Firmenmitglied vorgebrachten Gründe über die Zulässigkeit der Erhöhung der Anzahl und die maximale Anzahl von VertreterInnen für das betreffende Firmenmitglied. Die VertreterInnen sollen von den jeweiligen Firmenmitgliedern unter Beachtung der Anforderungen an persönliche Mitglieder nach Satz (1) ausgewählt werden.

- (5) Jedes aktive Mitglied hat eine (1) Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Entsendung von mehr als einer/m VertreterIn in die Versammlung durch ein/ein Firmenmitglied, benennt die juristische Person den/diejenige/n VertreterIn gegenüber der Versammlung, der/die das Stimmrecht wirksam ausübt.

#### **§ 5 Fördernde Mitgliedschaft**

- (1) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Organisation sein, die bereit ist die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung kann materiell oder ideell erfolgen. Juristische Personen sollen materiell fördern. Fördernde Mitglieder besitzen Gaststatus in der Mitgliederversammlung, der das Rederecht, aber nicht das Stimmrecht einschließt.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienten MitgliederInnen oder anderen Persönlichkeiten, welche die Arbeit des MDKU wesentlich gefördert bzw. unterstützt haben, die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. EhrenmitgliederInnen haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung, der das Rederecht aber nicht das Stimmrecht einschließt, sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche aktive MitgliederInnen sind.

#### **§ 7 Aufnahme neuer MitgliederInnen**

- (1) Wer als ordentliches oder förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins stellen. Diesem Antrag sollen geeignete Informationen beigefügt werden, die die persönliche Eignung des persönlichen Mitglieds bzw. die Eignung und Eigenschaft der juristischen Person als Stakeholder gem. den Vorgaben in §4 erkennen lassen. Falls möglich, sollen Referenzpersonen aus dem Kreis der MitgliederInnen benannt werden. Der Vorstand kann im Falle von Unklarheiten weitere Informationen anfordern.
- (2) Nach Vorliegen aller Unterlagen und einem positiven Votum des Vorstandes wird dem Antrag durch den Vorstand vorläufig stattgegeben. Die Entscheidung soll einstimmig

erfolgen. Im Zuge der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gem. §10 wird die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder einem von der Mitgliederversammlung benannten Gremium nach §10 (1) j) zur Bestätigung vorgetragen, die mit einfacher Mehrheit über die Bestätigung der Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung nach erfolgtem positivem Votum des Vorstandes ist die Mitgliedschaft rückabzuwickeln und eventuell gezahlte Beiträge der/dem abgelehnten BewerberIn vollständig zu erstatten. Über die Ablehnungsgründe ist eine Begründung durch den Vorstand zu erstellen und der/dem AntragstellerIn zuzuleiten. Die Aufnahme wird nicht unbillig verweigert werden; dennoch besteht ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein nicht.

- (3) Bis zur endgültigen Bestätigung des Antrags auf Aufnahme durch die Mitgliederversammlung oder des benannten Gremiums, jedoch nach positivem Votum des Vorstandes und Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 4.3 wird der/die AntragstellerIn im Status eines „vorläufigen Mitglieds“ geführt. Vorläufige Mitgliedschaft begründet die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nach dieser Satzung und berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins, insbesondere zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch besitzen vorläufige Mitglieder kein Stimmrecht nach Abs. 10.6. Für die Ermittlung der Fristen nach Art. 8.4 ff. werden die Zeiten der vorläufigen Mitgliedschaft angerechnet.
- (4) Über Aufnahmeanträge von Fördermitgliedern kann der Vorstand in Abweichung von (2) einstimmig entscheiden. Dabei besteht die Informationspflicht an alle Mitglieder, wobei die ordentlichen Mitglieder ein Einspruchsrecht besitzen, welches innerhalb von 14 Tagen nach wirksamer Bekanntgabe der Entscheidung, z. B. durch Gruppen-E-Mail, wahrgenommen werden muss. Die Absendung der Mail gilt als wirksame Zustellung. Bei Einspruch gelten die Verfahrensweisen des Absatzes (2) und der Fall wird an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung überwiesen.
- (5) Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern gilt § 6.

### **§ 8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch Entscheidung des Vorstandes vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft laufen auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
  - durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds



- durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund
  - bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- (4) Ordentliche MitgliederInnen sind zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Vereins verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung innerhalb eines Zeitraumes von wenigstens eines Kalenderjahres, wird der Vorstand das Mitglied schriftlich oder fernschriftlich (per E-Mail) kontaktieren und zur Abgabe einer formlosen Erklärung auffordern, ob die aktive Mitgliedschaft bestehen bleiben soll. Wird dies durch das Mitglied verneint bzw. bleibt die Anfrage binnen 3 Monaten ab Zustellung fruchtlos, so wird mit dem ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonates der Status der Mitgliedschaft auf „inaktiv“ geändert und das Stimmrecht ausgesetzt.
- Die Änderung des Status ist reversibel und kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, beispielsweise nach erfolgter Wiederaufnahme der Mitarbeit bzw. der glaubhaften Erklärung der Bereitschaft hierzu. Dem Mitglied ist gestattet, hinreichende Begründungen für eine zeitweilige Aussetzung der Mitarbeit vorzubringen (Krankheit, andere Verpflichtungen etc.), über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (5) Mögliche Nachweise der Inaktivität sind z. B. die mangelnde Teilnahme an Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen melden hierzu geeignet die Teilnahme der Mitglieder, näheres regelt die Arbeitsgruppenordnung.
- (6) Bleibt ein Mitglied länger als 6 Monate inaktiv dann wird dieser Fall der Aufnahmekommission zur Überprüfung übergeben. Kommt diese zu dem Schluss, dass das Mitglied ausgeschlossen werden soll, dann muss dieser Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Der freiwillige Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins zu erklären und ist jederzeit möglich. Eventuell bereits bezahlte Beiträge für das Jahr des Austritts werden nicht zurückerstattet.
- (8) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 10. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Bei ordentlichen MitgliederInnen ist dies insbesondere aber nicht ausschließlich der Fall bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung oder der satzungswidrigen wirtschaftlichen Verwertung von Ergebnissen der Vereinsarbeit.
- Bei Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Ziele und

Vereinbarungen kann der Vorstand auf einstimmigen Beschluss hin die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur nächsten Mitgliedsversammlung suspendieren. Das Mitglied verliert dann sein Stimmrecht und sein Mitwirkungsrecht.

- (9) Über den Ausschluss entscheidet auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten MitgliederInnen. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Leiter der Versammlung hat dem betroffenen Mitglied innerhalb der Ladungsfrist zu der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam. §8(6) gilt entsprechend.

## **§ 9 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung, und
  - b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller VereinsmitgliederInnen. Sie tagt in regelmäßigen Abständen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
  - b) Wahl der RechnungsprüferInnen,
  - c) Bestätigung der Vorstandsentscheidung über die Aufnahme neuer MitgliederInnen, falls die Entscheidung nicht durch eine gesonderte Aufnahmekommission nach §10 (1) j) stattfindet
  - d) Ausschluss von MitgliederInnen,
  - e) Feststellung und Genehmigung der Jahresabschlüsse und Jahresberichte
  - f) Änderung der Satzung,

- g) Auflösung des Vereins,
  - h) Beschluss der Geschäftsordnungen der Organe und ggf. Beschluss von weiteren Regelungen des Innenverhältnisses, insbesondere aber nicht abschließend:
    - Versammlungsordnung,
    - Beitrags- und Mitgliedsordnung, und
    - Arbeitsgruppenordnung
  - i) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
  - j) Bestimmung der Anzahl der GremiumsmitgliederInnen und Wahl der Aufnahmekommission für die Aufnahme neuer MitgliederInnen
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens drei MitgliederInnen unter Angabe von hinreichenden Gründen.
- (3) LeiterIn der Mitgliederversammlung ist ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich und findet auf elektronische Einladung aller stimmberechtigten MitgliederInnen durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen statt. Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf nicht weniger als 3 Tage vor der Versammlung ist in, in der Einladung hinreichend zu begründenden, Ausnahmefällen möglich. Für die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall jedoch eine Antwort aller eingeladenen MitgliederInnen erforderlich, in denen die Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme des Mitgliedes, sowie das Einverständnis mit der Verkürzung der Frist erklärt werden.
- a) Die Einladung erfolgt ausschließlich per e-mail und gilt als wirksam erfolgt, wenn die e-mail an die in der Mitgliederverwaltung gespeicherte Adresse versendet wurde. MitgliederInnen sind selbst verantwortlich dafür, diese Adresse aktuell zu halten, abzurufen und gegebenenfalls Ausnahmen für Spamfilter o.ä. einzurichten, um den Empfang von Nachrichten auf diesem Weg sicherzustellen. Unterlässt das Mitglied dies, ist die Versammlungsleitung nicht verpflichtet, andere Kommunikationswege zur Zustellung der Einladung zu verwenden; insbesondere ergibt sich aus der Unzustellbarkeit einer e-mail kein Grund zur Anfechtung der Beschlussfähigkeit. Unabhängig davon kann der Termin der Versammlung auch auf anderen Wegen, beispielsweise auf der Vereinshomepage, bekannt gegeben werden, dies stellt jedoch keine wirksame Ladung dar.

- b) Mitgliederversammlungen finden ausschließlich virtuell statt. Der Vorstand kann bei Vorliegen entsprechender Gründe im Einzelfall hiervon abweichend entscheiden und eine Präsenzversammlung einberufen. Gründe, die eine Präsenzveranstaltung erfordern, sind insbesondere aber nicht ausschließlich die beabsichtigte Beschlussfassung über die Verschmelzung des Vereins nach Umwandlungsrecht. Auf Anforderung durch einzelne MitgliederInnen oder aus praktischen Erwägungen kann der Vorstand eine Räumlichkeit mit geeigneter technischer Ausstattung zur persönlichen Teilnahme an der ansonsten virtuellen Versammlung mitteilen (sog. „hybrides Format“).
  - c) Die Einladung enthält Angaben zum Zeitpunkt der Versammlung, die Zugangsdaten und ggf. Anweisungen zur Bedienung des eingesetzten Videokonferenzsystems, sowie die Tagesordnung, inklusive eventueller Anträge und Beschlussvorlagen im Wortlaut. Für die zur Durchführung von Abstimmungen einzusetzenden Softwarewerkzeuge gelten die Vorgaben in §10(9).
  - d) Darüber hinaus gehende Details zum Einladungsverfahren, der Veröffentlichung von Anträgen und dem Umgang mit Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung regelt die Versammlungsordnung.
- (5) Der Leiter der Versammlung kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. FördermitgliederInnen und EhrenmitgliederInnen sind als Gäste grundsätzlich zu den MV einzuladen. Auf Verlangen von mindestens drei MitgliederInnen wird die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden MitgliederInnen abstimmen. Gästen, fördernden MitgliederInnen und EhrenmitgliederInnen erteilt der Leiter der Versammlung auf Antrag das Rederecht.
- (6) Die ordentlichen MitgliederInnen bilden die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- a) Das Stimmrecht ist bei Verhinderung des Mitglieds per schriftlicher oder elektronischer Vollmacht an den Vorstand auf einen vom Mitglied zu benennenden Vertreter übertragbar. Die/der VertreterIn soll in der Regel selbst ordentliches Mitglied des Vereins sein, falls nicht, unterliegt die/der VertreterIn jedenfalls denselben Verpflichtungserklärungen wie das Mitglied gemäß §4(3) und den diesen ergänzenden Bestimmungen der Mitglieds- und Beitragsordnung.
  - b) Vorstand und Mitgliederversammlung haben das Recht, einen benannten Vertreter unter Angabe der Gründe abzulehnen. Mögliche Gründe hierfür können

Interessenkonflikte des benannten Vertreters oder begründete Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des benannten Vertreters gemäß Abs. 7.1 sein. Das Mitglied ist über die Ablehnung zu informieren und aufzufordern, eine/n andereN VertreterIn zu benennen.

- c) Wird durch das Mitglied kein geeigneter Vertreter benannt, gilt das Stimmrecht als nicht ausgeübt und wird bei der Ermittlung von Abstimmungsergebnissen als „nicht anwesend“ gewertet. Sollten Abstimmungsergebnisse von einer derart ausgeschlossenen Stimme abhängig sein (z. B. bei Entscheidungen mit entsprechend knapper Mehrheit), so ist die betreffende Abstimmung ungültig und zu wiederholen.
- (7) Hat der Verein höchstens zwölf (12) Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hat der Verein mehr als zwölf (12) Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens 7 (sieben) stimmberechtigte Mitglieder vertreten, d.h. anwesend oder durch Vollmacht gem. 6(a) vertreten sind, wobei amtierende Vorstandsmitglieder nicht mitgezählt werden. Ausnahmen hiervon sind Beschlüsse, die aus gesetzlichen Gründen andere Anwesenheiten erforderlich machen. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zählt die Anwesenheit am Beginn der Sitzung.
- (8) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen getroffen, soweit im Folgenden und in anderen Regelungen dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- Die Stimmabgabe ist über die von der Versammlungsleitung bestimmten technischen Kanäle möglich; bei Vorliegen technischer Einschränkungen wie z. B. Verbindungsproblemen können Stimmen auch auf anderen Wegen abgegeben, d.h. der Versammlungsleitung während der laufenden Abstimmung zur Niederschrift und Aufnahme in das Abstimmungsergebnis zur Kenntnis gebracht werden. Hierbei sind alle gängigen Kommunikationskanäle, insbesondere aber nicht ausschließlich Text- und Sprachnachrichten zulässig, solange sie von der Versammlungsleitung während der Abstimmung empfangen werden. Die Versammlungsleitung bringt die auf solchen alternativen Wegen empfangenen Stimmabgaben der Versammlung bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zur Kenntnis.
- Grundlagengeschäfte des Vereins, wie Beschlüsse über Änderungen der Satzung mit Ausnahme des Vereinszweckes und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins werden mit

einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen getroffen.

Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine einstimmige Entscheidung aller stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Ergebnisse von Beschlüssen inklusive der jeweiligen abgegebenen Stimmen aufzuzeichnen sind. Hierbei ist zu kennzeichnen, auf welchem Weg die Stimmabgabe erfolgt ist.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Veranlassung des Vorsitzenden sowohl anlässlich regulärer Mitgliederversammlungen als auch außerhalb von Mitgliederversammlungen per Videokonferenz-Abstimmung oder durch Einsatz vergleichbarer elektronischer Werkzeuge wirksam getroffen werden. In begründeten Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren z. B. per Email zulässig.
- Der Vorstand ist verantwortlich für Auswahl, Validierung und Dokumentation der verwendeten Werkzeuge, sowie für die geeignete, insbesondere datenschutzkonforme und gegen Veränderung, Verlust oder Beschädigung hinreichend gesicherte Dokumentation der Abstimmungen und deren Ergebnissen. Details zum Verfahren regelt die Versammlungsordnung.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen MitgliederInnen gewählt werden.
- (2) Zur Regelung der internen Aufgabenverteilung des Vorstandes gibt sich dieser eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (3) Der Vorstand wählt eine SprecherIn. Die Wahl erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung.
- (4) Der Verein wird im Außenverhältnis, gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des gewählten Vorstands einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Mitglieder des gewählten Vorstands sind im Innenverhältnis gehalten, sich untereinander über die jeweiligen Geschäftsvorfälle abzustimmen, insbesondere soll der/die SprecherIn in der Regel die Vertretung wahrnehmen oder die Vertretung jeweils delegieren, soweit nicht durch die nach (2) geregelte Aufgabenverteilung die Zuständigkeit bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (6) Das Ausscheiden aus dem Vorstand ist in der Regel nur zu den turnusgemäßen Zeitpunkten durch Wahl eines neuen Vorstands möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

aus wichtigen, z. B. persönlichen Gründen wird der freiwerdende Posten kommissarisch durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied besetzt. Durch eine Mitgliederversammlung kann dieses Mitglied für den Rest der satzungsgemäßen Amtszeit der verbleibenden Mitglieder bestätigt werden, sofern die verbleibende Amtszeit länger als 6 Monate ist. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall auch ein neues Vorstandsmitglied wählen.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Seine Mitglieder haben insbesondere aber nicht abschließend folgende Aufgaben:
- a) Geschäftsführende Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen unter den Maßgaben dieser Satzung und der Geschäftsordnung
  - b) Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins und Erstellung der ordnungsgemäßen Buchführung
  - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - d) Leitung der Mitgliederversammlung
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - f) Aufnahme neuer MitgliederInnen. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes sind auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen
  - g) Gespräche mit Verbänden, Fachgruppen und externen Stellen hinsichtlich Kooperationen und Zusammenarbeit, Abschluss entsprechender Vereinbarungen unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung
  - h) Erstellung eines Jahresberichts. Dieser muss der Mitgliederversammlung spätestens bei der nächsten dem jeweiligen Geschäftsjahresende folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
  - i) Vorschlag der Geschäftsordnungen an die Mitgliederversammlung.
- (8) Zur Strukturierung der Arbeit des Vereins beruft der Vorstand Arbeitsgruppen, die sich jeweils mit Teilaspekten der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins beschäftigen. Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich jeweils in einer oder mehreren Arbeitsgruppe(n). Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Arbeitsgruppenordnung.

## **§ 12 RechnungsprüferInnen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen aus ihren Reihen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.
- (2) Die RechnungsprüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Ausgaben, jedoch sollen die RechnungsprüferInnen bei Unklarheiten dies im Bericht vermerken und ggf. hinterfragen. Eine Überprüfung hat in der Regel jährlich, mindestens jedoch zweijährlich zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. RechnungsprüferInnen sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt, eine abweichende Wahlperiode ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. RechnungsprüferInnen dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Bei Ausscheiden eines gewählten Rechnungsprüfers muss einE RechnungsprüferIn aus den Reihen der MitgliederInnen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, durch den Vorstand bestimmt werden, der bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl sein Amt wahrnimmt.
- (4) Die Tätigkeit als RechnungsprüferIn endet mit Ablauf der Amtsperiode. Außerdem endet das Amt durch freiwillige Amtsniederlegung oder durch Abberufung mittels Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §10.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung,**

### **Honorare und Kosten**

Für die Mitgliedschaft im Verein wird für ordentliche MitgliederInnen ein von der Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit festzulegender Jahresbeitrag erhoben, jedoch nicht unter € 12,- p.a. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende Beitragsordnung.

- (1) Die Höhe des Beitrages für fördernde MitgliederInnen soll sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds und dem Anteil der ideellen Förderung durch das Mitglied orientieren, d.h. soll insbesondere bei juristischen Personen an die Größe des Unternehmens angepasst werden. Die jeweiligen Beitragshöhen werden z. B. in Form einer Beitragsstaffel durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Bildungseinrichtungen (Hochschulen etc.) können auf Antrag an und Beschluss durch die Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.



- (3) Im Rahmen der Geschäftsordnung können Aufwandsentschädigungen für bestimmte, mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins verträgliche und diesen dienlichen Tätigkeiten, beschlossen werden. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Auszahlung von Vergütungen für geleistete Tätigkeiten über die Erstattung von Aufwendungen hinaus ist ausgeschlossen. Ausgenommen hierbei sind Entschädigungen für außergewöhnliche, begründete Aufwände im Rahmen der originären satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
- (4) Spesen und Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein stehen, werden im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen durch den Verein gegen Vorlage geeigneter Nachweise nach Möglichkeit erstattet, sofern dem Verein in ausreichendem Maße Mittel zur Verfügung stehen. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (5) Sonstige Aufwendungen (Büromaterial etc.) werden nicht erstattet, können jedoch durch die Mitglieder, gegen Vorlage entsprechender Belege und nach Ausstellung eines entsprechenden Verwendungsnachweises durch den Verein, steuerlich als Sachspende geltend gemacht werden.

#### **§ 14 Vermögensverwendung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Verein „Ärzte ohne Grenzen e. V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Diese Regelung gilt auch, wenn der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.

#### **§ 15 Gründungsvollmacht, Kosten der Gründung**

- (1) Die Gründungsmitglieder beauftragen den auf der konstituierenden Versammlung gewählten Vorstand mit der Durchführung aller Schritte zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Die mit der Gründung und Eintragung des Vereins verbundenen Kosten trägt der Verein, bzw. bis zum Vorhandensein ausreichender Mittel die Gründungsmitglieder.